

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau- Roßlau (Entschädigungssatzung)

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	17. Dezember 2007	28. November 2007	26. Januar 2008	02/08 S. 15-16	1. Dezember 2007

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab in der Lokalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Entschädigungssatzung

Der Stadtrat der Dessau-Roßlau hat aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.10.1993 – GO LSA – (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein neues kommunales Haushalts-Rechnungswesen vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) in seiner Sitzung am 28.11.2007 nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau

Präambel

Diese Satzung regelt die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse, der Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 1

Entschädigung für Stadtratsmitglieder und Ortschaftsräte

- (1) Die Stadträte erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 142,45 EUR.
- (2) Neben der monatlichen Pauschale erhält

- der Vorsitzende des Stadtrates	284,90 EUR
- seine Stellvertreter je ein Stadtrat als Vorsitzender eines Ausschusses	142,45 EUR
- jeder Fraktionsvorsitzende	142,45 EUR
- Geschäftsführer einer Fraktion	71,23 EUR

 als monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortschaften bis zu 2000 Einwohnern	23,13 EUR
- Ortschaften bis zu 4000 Einwohnern	28,68 EUR
- Ortschaften über 4000 Einwohner	37,93 EUR

 Abweichend hiervon erhält der Ortsbürgermeister einer Ortschaft mit

- unter 500 Einwohner	130,43 EUR
- bis 1000 Einwohner	201,65 EUR
- bis 2000 Einwohner	271,95 EUR
- über 2000 Einwohner	347,80 EUR

 als monatliche Aufwandsentschädigung.
 In Ortschaften mit örtlicher Verwaltung erhält der Ortsbürgermeister die doppelte Aufwandsentschädigung.
- (4) Übt ein Stadtrat oder Ortschaftsrat sein Ehrenamt nicht aus, wird für die Dauer der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Die Stadträte erhalten für die Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von jeweils 13 EUR.
- (2) Wird die Stadtratssitzung an einem anderen Tage fortgesetzt, so wird für die Fortsetzung das volle Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses an einem Tage darf nicht mehr als ein Sitzungsgeld gezahlt werden.

- (3) Die Vorschriften über die Gewährung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen gelten auch für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, von Sonderausschüssen und sonstigen Gremien, in denen Stadträte durch den Stadtrat gewählt wählt oder berufen werden, sofern für die Teilnahme an der Sitzung nicht anderweitig eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften gelten für Sitzungen der Ortschaftsräte entsprechend jedoch nur für die Teilnahme an zwei Sitzungen monatlich.
- (5) Auch sachkundige Bürger, die von dem Stadtrat gewählt oder geladen worden sind, und sonstige ehrenamtlich als Mitglieder in Ausschüssen und anderen Gremien Tätige erhalten Sitzungsgeld nach dieser Bestimmung.
- (6) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer sowie als städtischer Bediensteter begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 3

Fahrt- und Reisekosten, Übernachtungsgelder

- (1) Mit dem Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten der Stadträte, Ortschaftsräte und der sonstigen zu Sitzungen geladenen, ehrenamtlich tätigen Bürger abgegolten.
- (2) Sonstige notwendige Reisekosten sind nur erstattungsfähig, wenn sie vom Stadtratsvorsitzenden zuvor bewilligt wurden. Insoweit gilt das Bundesreisekostengesetz, Reisekostenstufe B.
- (3) Übernachtungsgelder werden den Stadträten und den zu Sitzungen geladenen Bürgern und Sachkundigen nur erstattet, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit Sitzungen stehen und vom Vorsitzenden des Stadtrates zuvor gebilligt worden sind.

§ 4

Verdienstausschlag

- (1) Entsteht Stadträten und Mitgliedern von Ausschüssen oder anderen Gremien aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstausschlag, so wird ihnen dieser für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit erstattet, höchstens jedoch 13,00 EUR je Stunde.
Verdienstausschlag wird in der Regel nur für Ausfallzeiten bis 18 Uhr gewährt.
- (2) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Durchschnittslohn ersetzt.
- (3) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgelegt wird.
- (4) Personen, die keinen Verdienstausschlag nachweisen oder glaubhaft machen können (z.B. Hausfrauen/-männer), erhalten 13,00 EUR je angefangene Sitzungsstunde, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag.

§ 5

Arbeitsmittelzuweisung für die Fraktionen

- (1) Die Fraktionen erhalten als monatliche Arbeitsmittelzuweisung für die Geschäftsführung (Personal- und Sachkosten) einen Gesamtbetrag, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) ein Betrag in Höhe der Personalkosten für eine/n beschäftigten Fraktionsmitarbeiter/in max. in Höhe der Vergütung einer/s Angestellten in Vollzeit bzw. Teilzeit nach Maßgabe Entgeltgruppe 7 TVÖD (Stufe 5) einschließlich Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, und zwar in folgendem Umfang:
 - bei einer Fraktion
 - mit bis zu zwei Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 15 Stunden/Woche,

- mit bis zu fünf Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 20 Stunden/Woche,
 - mit bis zu zehn Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 30 Stunden/Woche,
 - mit mehr als zehn Mitgliedern eine Vollzeitkraft mit 40 Stunden/Woche.
- b) ein Sockelbetrag von 250,00 EUR sowie
 c) ein Betrag von 75,00 EUR pro Fraktionsmitglied.
 Die Mittel sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit zu verwenden.

- (2) Die Fraktionen haben spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
 Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau prüft die zweckgemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zurückzuzahlen.

§ 6

Beauftragte nach Hauptsatzung und ehrenamtlich Tätige in den freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehren

- (1) Die ehrenamtlichen Beauftragten nach der Hauptsatzung werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 250,00 EUR entschädigt.
- (2) Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in den freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehren werden in den jeweiligen Wehrsatzungen näher geregelt.

§ 7

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Die Stadträte/Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau sind nach dieser Satzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VIII - Gesetzliche Unfallversicherung - vom 07.08.1996 (BGBl. I. S. 1254) in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich unfallversichert. Ebenfalls besteht Haftpflichtversicherungsschutz über die Stadt bei dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) nach dessen Verrechnungsgrundsätzen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt mit Wirkung vom 01.12.2007 in Kraft.
 Dessau-Roßlau, den 17.12.2007

Oberbürgermeister
 der Stadt Dessau-Roßlau

Im Original unterschrieben und gesiegelt.